-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	überlanges Gerichtsverfahren Streitgegenstand zulässige Beschränkung auf das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Verzögerungsrüge Angemessenheitsprüfung Aktenanforderung und -übersendung in einem Parallelverfahren Zuwarten auf Ermittlungen in einem Parallelverfahren sechsmonatige Vorbereitungs-und Bedenkzeit für Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem LSG keine instanzübergreifende Konsumtion von Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, kein Anspruch auf Entschädigung wegen der für die vorprozessuale Rechtsverfolgung angefallenen Rechtsanwaltskosten
Leitsätze	1. Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren steht dem Landessozialgericht eine Vorbereitungs-und Bedenkzeit von in der

Regel sechs Monaten zu (Fortführung der Rechtsprechung des Senats vom 25.02.2016 – L 37 SF 128/14 EK AL – juris Rn. 59).

2. Eine instanzübergreifende Konsumtion von Vorbereitungs- und Bedenkzeiten (hier in Form der Aufzehrung der dem Landessozialgericht zugewiesenen Vorbereitungs- und Bedenkzeiten durch das Sozialgericht) findet nicht statt.

Für die erstmalige vorprozessuale Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen überlanger Dauer eines Gerichtsverfahrens gegenüber dem haftungspflichtigen Land ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe in der Regel nicht erforderlich und gehören die durch die gleichwohl erfolgte Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandenen Aufwendungen dementsprechend nicht zu den notwendigen Rechtsverfolgungskosten (Fortführung der Rechtsprechung des Senats vom 09.06.2021 – L 37 SF 271/19 EK AS – juris Rn. 61 ff.).

Normenkette

GVG § 198 Abs. 1 Satz 1

GVG § 198 Abs. 1 Satz 2

GVG § 198 Abs. 3 Satz 1

GVG § 198 Abs. 3 Satz 2

GVG § 198 Abs. 3 Satz 5

GVG § 198 Abs. 6 Nr. 1

SGG § 123

SGG § 144 Abs. 2

SGG § 202 Satz 2

BGB § 288 Abs. 1

	BGB § 291 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 196/20 EK AS
Datum	24.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin wegen unangemessener Dauer des vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 31 AS 1011/18 NZB gefÃ¼hrten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 800,- â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.09.2021 zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Â

Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens je zur HÃ¤lfte zu tragen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt EntschÃ¤digung wegen unangemessener Dauer des vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen (Az.) L 31 AS 1011/18 NZB gefÃ¼hrten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.

Â

In dem Ausgangsverfahren begehrte die KlÃ¤gerin vom Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam (im Folgenden: JC) im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum von August 2013 bis Januar 2014 unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs wegen

kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von monatlich 76,40 â¬ (August bis Dezember 2013) bzw. 78,20 â¬ (Januar 2014). AuÃerdem verlangte sie â fÃ¼r denselben Zeitraum â die Erstattung von Kosten in HÃ¶he von insgesamt 53,10 â¬, die ihr durch die Auszahlung der SGB II-Leistungen mittels Schecks entstanden waren.

Â

Zwischen den Beteiligten des Ausgangsverfahrens waren diverse weitere Rechtsstreitigkeiten anhÃ¤ngig, u. a. stand in einem Berufungsverfahren vor dem LSG Berlin-Brandenburg ein Mehrbedarf wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung im Zeitraum von Februar 2014 bis Januar 2015 im Streit (Az.: L 1 AS 1010/18, ursprÃ¼nglich: L 31 AS 1010/18; Vorinstanz: Sozialgericht Potsdam, Az.: S 49 AS 869/16). In einem weiteren Verfahren wurde um einen Mehrbedarf im Zeitraum von Februar bis Juni 2015 gestritten (Az.: S 49 AS 531/16, mit anschlieÃendem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unter dem Az. L 31 AS 1009/18 NZB).

Â

Dem hiesigen Ausgangsverfahren lag im Einzelnen folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

09.04.2015	Eingang der Klageschrift â ohne KlagebegrÃ¼ndung â nebst Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) â ohne ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â sowie Antrag auf Akteneinsicht beim Sozialgericht (SG) Potsdam
04.05.2015	• Registrierung der Klage unter dem Az. S 21 AS 707/15 • EingangsbestÃ¤tigung nebst Aufforderung zur KlagebegrÃ¼ndung binnen 4 Wochen nach Akteneinsicht • Weiterleitung der Klageschrift an JC â vorab zur Kenntnisâ • Ãbersendung von Band III der Verwaltungsakten an JC mit der Bitte um Aktualisierung ab Blatt 455 binnen 4 Wochen • Interne Wiedervorlage (Wv): 6 Wochen
06.05.2015	Abgabe des Verfahrens an die 47. Kammer gemÃ¤Ã PrÃ¤sidiumsbeschluss 02/2015; neues Az.: S 47 AS 707/15
13.05.2015	Eingang der (weitgehend

	unausgefÃ¼llten) ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin
10.07.2015	Eingang der vom JC Ã¼bersandten Verwaltungsakten (Band I und III)
13.07.2015	Weiterleitung dieser und zwei weiterer BÃ¤nde Verwaltungsakten an die damaligen Prozessbevollmächtigten (Proz.-Bev.) der KlÃ¤gerin zwecks Akteneinsicht
24.07.2015	RÃ¼ckgabe der Verwaltungsakten durch die damaligen Proz.-Bev. an das SG
25.08.2015	• Erinnerung an KlagebegrÃ¼ndung • Interne Wv: 4 Wochen
23.09.2015	VerfÃ¼gung in das â□□ET-Fachâ□□ (ErÃ¶rterungstermins-Fach)
01.05.2016	Abgabe des Verfahrens an die 49. Kammer gemÃ¤Ã PrÃ¤sidiumsbeschluss 04/2016; neues Az.: S 49 AS 707/15
25.10.2016	• Ladung zum ErÃ¶rterungstermin auf den 16.12.2016 • Nochmalige Aufforderung zur KlagebegrÃ¼ndung (Frist: 2 Wochen) sowie Aufforderung zur Ã□bersendung von Unterlagen und Beantwortung von Fragen zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin wegen der anstehenden Entscheidung Ã¼ber den PKH-Antrag (Frist: 4 Wochen)
07.11.2016	Telefonischer Antrag der KlÃ¤gerin auf Einsicht in die Gerichtsakte
14.11.2016	Einsichtnahme in die Gerichtsakten durch KlÃ¤gerin persÃ¶nlich in den RÃ¤umlichkeiten des SG
21.11.2016	Eingang der Mitteilung der damaligen Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin vom selben Tag, dass das Mandat niedergelegt worden sei
23.11.2016	Eingang des Schriftsatzes der neuen Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin (identisch mit den Proz.-Bev. des EntschÃ¤digungsverfahrens) vom selben Tag mit Anzeige der Vertretung, Antrag auf Akteneinsicht in die Gerichts- und Verwaltungsakten sowie erneutem PKH-Antrag; beigefÃ¼gt: ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen

	VerhÃ¤ltnisse (nunmehr ausgefÃ¼llt)
29.11.2016	Ã□bersendung von Band II der Verwaltungsakten an Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin nebst Hinweis, dass sich der aktuelle Band der Verwaltungsakten derzeit beim JC befinde und dass Einsicht in die Gerichtsakte vor Ort nach Absprache mit der GeschÃ¤ftsstelle genommen werden kÃ¶nne
06.12.2016	• Einsichtnahme in die Gerichtsakten durch Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin in den RÃ¤umlichkeiten des SG • RÃ¼ckgabe von Band II der Verwaltungsakten • AnkÃ¼ndigung, dass KlagebegrÃ¼ndung voraussichtlich bis zum 13.12.2016 erfolgen werde
13.12.2016	Verlegung des ErÃ¶rterungstermins vom 16.12.2016 auf den 13.01.2017; Grund: Erkrankung der Kammervorsitzenden
13.01.2017	DurchfÃ¼hrung des ErÃ¶rterungstermins: • Ã□berreichung von Abschriften der streitbefangenen Bescheide durch Vertreterin des JC • Hinweis der Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin, dass KlagebegrÃ¼ndung â□□aufgrund Fehlen des Bescheidesâ□□ noch nicht mÃ¶glich gewesen sei • Aufforderung zur KlagebegrÃ¼ndung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Protokolls • Abgabe einer ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf das Verfahren S 49 AS 869/16: EinverstÃ¤ndnis mit Beiziehung eines Gutachtens der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und Verwertung dieses Gutachtens â□□hier in dem Verfahren und in weiteren Verfahrenâ□□
20.01.2017	Ã□bersendung des Protokolls an Beteiligte
22.02.2017	Eingang des Schriftsatzes der Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin vom Vortag; Bitte um

	GewÃ¤hrung von Akteneinsicht in die fehlenden BÃ¤nde der Verwaltungsakten
27.02.2017	Ã□bersendung von Band III der Verwaltungsakten an Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin zum Zwecke der Akteneinsichtnahme
13.03.2017	RÃ¼ckgabe von Band III der Verwaltungsakten an das SG
04.07.2017 (richterliche VerfÃ¼gung vom 17.05.2017)	Erinnerung an KlagebegrÃ¼ndung (Frist: 3 Wochen)
25.08.2017	Abermalige Erinnerung an KlagebegrÃ¼ndung (Frist: 3 Wochen)
25.09.2017	Eingang des Schriftsatzes der Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin vom 21.09.2017 mit mehrseitiger KlagebegrÃ¼ndung
16.11.2017 (richterliche VerfÃ¼gung vom 26.09.2017)	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme binnen 6 Wochen
11.01.2018	Erinnerung an die erbetene Klageerwiderung (Frist: 2 Wochen)
05.02.2018	• Ladung zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.03.2018 • Abermalige Erinnerung an Klageerwiderung
20.03.2018	Eingang der Klageerwiderung vom Vortag
26.03.2018	Beschluss: Bewilligung von PKH
28.03.2018	• Beiziehung der im Verfahren S 49 AS 869/16 eingeholten medizinischen Unterlagen • DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung und VerkÃ¼ndung des Urteils (Klageabweisung, keine Zulassung der Berufung)Â
09. bzw.Â 15.05.2018	Zustellung des Urteils an Beteiligte
07.06.2018	Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde â□□ ohne BegrÃ¼ndung
13.06.2018	• Registrierung der Nichtzulassungsbeschwerde unter dem Az. L 31 AS 1011/18 NZB • EingangsbestÃ¤tigung nebst Aufforderung zur BeschwerdebegrÃ¼ndung binnen

	4 Wochen • Weiterleitung der Beschwerdeschrift an JC zur Kenntnisnahme • Interne Wv: 6 Wochen
22.06.2018	Eingang der Gerichtsakten des SG sowie der Verwaltungsakten des JC
04.07.2018	Eingang des Antrags auf PKH
13.07.2018	Eingang der 33-seitigen BeschwerdebegrÃ¼ndung vom 11.07.2018; Vortrag: Die Rechtssache habe grundsÃ¤tzliche Bedeutung; zudem liege ein Verfahrensfehler vor, weil das SG den Grundsatz der freien BeweiswÃ¼rdigung verletzt habe.
23.07.2018	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme
27.07.2018	Eingang der Beschwerdeerwiderung des JC vom Vortag
09.08.2018	Weiterleitung an Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin zur freigestellten Stellungnahme
22.08.2018	Eingang des mehrseitigen Schriftsatzes der Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin vom Vortag mit weiteren AusfÃ¼hrungen
29.08.2018	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme
21.09.2018	Erinnerung an erbetene Stellungnahme, Frist 2 Wochen
02.10.2018	Eingang des Schriftsatzes des JC vom 27.09.2018 mit Hinweis, dass die von der KlÃ¤gerin erneut vorgetragene Rechtsansicht nicht geteilt werde
17.10.2018	• Weiterleitung an Proz.-Bev. der KlÃ¤gerin zur Kenntnisnahme • Interne Wv: 19.11.2018 â□□mit Parallelaktenâ□□
20.11.2018	Vorlage der Akte nach Fristablauf
In L 31 AS 1009/18 NZB: 14.06.2019	Eingang des Schriftsatzes des JC vom selben Tag; Bitte um Ã□bersendung der Verwaltungsakten, da man dort entsprechend einer Aufforderung des SG Aktenkopien anfertigen und diese an das SG Ã¼bersenden mÃ¼sse wegen der dort noch laufenden anderen Verfahren
In L 31 AS 1009/18 NZB: 08.07.2019	• Ã□bersendung der Verwaltungsakten (2 BÃ¤nde) an JC • Interne Wv: 02.09.2019
08.07.2019	VerfÃ¼gung: Wv 02.09.2019 â□□(siehe AS 1009/18 NZB / Bl. 118 R)â□□

In L 31 AS 1009/18 NZB: 12.07.2019	RÃ¼ckgabe der beiden BÃ¤nde der Verwaltungsakten an das LSG
In L 31 AS 1010/18: 12.08.2019	Beweisanordnung: Beauftragung der FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin und Gastroenterologie Prof. Dr. S mit der Erstellung eines Gutachtens zu den bei der KlÃ¤gerin bestehenden Erkrankungen und dem Erfordernis einer besonderen ErnÃ¤hrung
12.08.2019	VerfÃ¼gung: Wv â□□mit L 31 AS 1010/18â□□ zur dortigen Frist (= 14.12.2019)
02.10.2019	Eingang der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge der KlÃ¤gerin vom selben Tag
In L 31 AS 1010/18: 05.12.2019	Eingang des Gutachtens von Prof. Dr. S / Dr. S vom 27.11.2019, anschlieÃ□end Beiziehung dieses Gutachtens zum Ausgangsverfahren
05.03.2020	Beschluss: ZurÃ¼ckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde sowie Ablehnung des Antrags auf PKH
11. bzw. 12.03.2020	Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten

Â

Mit Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 27.04.2020 forderte die KlÃ¤gerin den Beklagten zur Zahlung einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens auf.

Â

Der Beklagte lehnte dies ab (Schreiben vom 14.05.2020). Er fÃ¼hrte aus, dass im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren keine entschÃ¤digungspflichtige VerzÃ¶gerung eingetreten sei. Es kÃ¶nne offen bleiben, ob das Ausgangsgericht in dem Zeitraum von â□□August 2018 bis Februar 2020â□□ tatsÃ¤chlich untÃ¤tig gewesen sei oder ob es in zulÃ¤ssiger Weise das im Parallelverfahren der KlÃ¤gerin (Az.: L 31 AS 1010/18) eingeholte medizinische Gutachten hinsichtlich eines ernÃ¤hrungsbedingten Mehrbedarfs habe abwarten dÃ¼rfen. Selbst bei Unterstellung einer 16-monatigen gerichtlichen InaktivitÃ¤t wÃ¤re nicht von einer Ã¼berlangen Verfahrensdauer auszugehen, da KompensationsmÃ¶glichkeiten unter BerÃ¼cksichtigung der in der ersten Instanz nicht verbrauchten Vorbereitungs- und Bedenkzeiten bestÃ¼nden. In dem erstinstanzlichen Verfahren vor dem SG Potsdam sei es zu keinen Liegezeiten gekommen. Obwohl die Klage bereits im April 2015 erhoben worden sei, sei die KlagebegrÃ¼ndung erst im September 2017 nach zahlreichen gerichtlichen Erinnerungen und der Anberaumung eines ErÃ¶rterungstermins eingegangen. Auch im Anschluss sei das Ausgangsverfahren

durchgehend gefÃ¶rdert und sodann mit Urteil vom 28.03.2018 beendet worden. Die aus dem erstinstanzlichen Verfahren nicht verbrauchten 12 Kalendermonate an Vorbereitungs- und Bedenkzeiten seien vollumfÃ¤nglich auf das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren zu Ã¼bertragen. Insgesamt seien daher von â lediglich unterstellten â 16 VerzÃ¶gerungsmonaten 18 Monate Vorbereitungs- und Bedenkzeiten (12 erst- und 6 zweitinstanzlich) fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Beschwerdeverfahren abzuziehen, sodass keine entschÃ¤digungspflichtigen Kalendermonate Ã¼brig blieben.

Â

Am 14.08.2020 hat die KlÃ¤gerin ihre EntschÃ¤digungsklage beim LSG eingereicht, mit der sie EntschÃ¤digung wegen eines immateriellen Nachteils sowie wegen eines VermÃ¶gensnachteils (Ersatz der durch die vorprozessuale Verfolgung des EntschÃ¤digungsanspruchs entstandenen Rechtsanwaltskosten) begehrt. Die Klage ist dem Beklagten am 03.09.2021 zugestellt worden.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage vor, dass es im streitgegenstÃ¤ndlichen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu einer VerzÃ¶gerung von November 2018 bis Februar 2020 (16 Kalendermonate) gekommen sei, die in vollem Umfang entschÃ¤digungspflichtig sei. Deshalb sei ihr allein wegen des erlittenen immateriellen Nachteils eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.600,- â¬ zu zahlen. Von den im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren aufgetretenen InaktivitÃ¤tszeiten sei keine Vorbereitungs- und Bedenkzeit abzuziehen, denn das SG habe (erstinstanzlich) nicht nur die ihm fÃ¼r das Klageverfahren zuzugestehenden 12 Monate Vorbereitungs- und Bedenkzeit aufgebraucht, sondern darÃ¼ber hinaus bereits die weiteren 6 Monate, die an sich fÃ¼r das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des LSG Berlin-Brandenburg kÃ¶nnten VerzÃ¶gerungen in einer Instanz durch eine besonders zÃ¼gige Bearbeitung in einer anderen Instanz ausgeglichen und die in einer Instanz nicht verbrauchte Vorbereitungs- und Bedenkzeit der anderen Instanz âgutgeschriebenâ werden. Aus der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden PrÃ¤misse folge denklogisch, dass, wenn eine Instanz mehr als die ihr rein rechnerisch zustehenden 12 Monate Vorbereitungs- und Bedenkzeit verbrauche, dies von der den anderen Instanzen verbleibenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit abzuziehen sei. Dies mÃ¼sse auch dann gelten, wenn eine EntschÃ¤digung nur fÃ¼r VerzÃ¶gerungen in einer Instanz verlangt werde. Es sei nicht einsehbar, warum sich der Verbrauch der Vorbereitungs- und Bedenkzeit immer nur zu Gunsten des beklagten Landes, niemals aber zugunsten eines EntschÃ¤digungsklÃ¤gers auf die der Folgeinstanz verbleibende Vorbereitungs- und Bedenkzeit auswirken kÃ¶nne, zumal Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Verfahrensdauer stets die in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss sein mÃ¼sse. Im erstinstanzlichen Verfahren seien insgesamt 18 Monate InaktivitÃ¤tszeiten zu

verzeichnen, nÃ¤mlich von September 2015 bis September 2016, von Mai bis Juni 2017 sowie von November 2017 bis Januar 2018. Der Annahme einer gerichtlichen InaktivitÃ¤t von September 2015 bis September 2016 sowie von Mai bis Juni 2017 stehe nicht entgegen, dass das SG auf die KlagebegrÃ¼ndung gewartet habe. Denn aus der Pflicht der Gerichte, fÃ¼r einen zÃ¼gigen Verfahrensfortgang zu sorgen, folge auch, dass die Gerichte alle ihnen zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel der Prozessordnung ausschÃ¶pfen mÃ¼ssten, um das Verfahren fortzufÃ¼hren und zum Abschluss bringen zu kÃ¶nnen. Hinzu komme, dass im sozialgerichtlichen Verfahren eine Klage nicht begrÃ¼ndet werden mÃ¼sse. Bleibe die KlagebegrÃ¼ndung oder die Stellungnahme zur Klage aus, sei die jeweilige Partei unter Fristsetzung zu erinnern oder das Verfahren ohne KlagebegrÃ¼ndung oder Stellungnahme fortzufÃ¼hren. Das SG sei jedoch einfach untÃ¤tig geblieben. Auch die Zeit von November 2017 bis Januar 2018 sei als InaktivitÃ¤tszeit zu werten, da das SG bereits im Oktober 2017 die mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r November 2017 hÃ¤tte anberaumen kÃ¶nnen; auf eine Stellungnahme des JC sei es nicht mehr angekommen.

Â

Neben dem immateriellen Nachteil seien auch die Anwaltskosten fÃ¼r die vorprozessuale Verfolgung des EntschÃ¤digungsanspruchs zu ersetzen. Sowohl die AusfÃ¼hrungen im Regierungsentwurf zu einem Gesetz Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (BT-Drucks. 17/3802, S. 19) als auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) implizierten, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur auÃergerichtlichen Geltendmachung eines EntschÃ¤digungsanspruchs grundsÃ¤tzlich notwendig sei. Soweit sich der erkennende Senat in seinem Urteil vom 09.06.2021 (Az.: L 37 SF 271/19 EK AS) zur BegrÃ¼ndung seiner gegenteiligen Auffassung auf die Entscheidung des BGH vom 11.07.2017 (Az.: VI ZR 90/17) berufe, sei zu beachten, dass es erhebliche Unterschiede zwischen einer ersten Kontaktaufnahme mit der eigenen Kaskoversicherung nach einem Unfall und der auÃergerichtlichen Geltendmachung eines EntschÃ¤digungsanspruchs nach Â§ 198 GVG gebe. WÃ¤hrend es keiner besonderen Rechtskenntnisse bedÃ¼rfe, um zu wissen, dass der eigene Kaskoversicherer zur Schadensregulierung verpflichtet sei, sei es im Recht Ã¼ber die EntschÃ¤digung wegen unangemessen langer Verfahrensdauer ohne die Kenntnis der gesetzlichen Regelungen und der insbesondere zwischen den Gerichtsbarkeiten stark divergierenden Rechtsprechung nicht ohne weiteres mÃ¶glich zu erkennen, ob das Verfahren unangemessen lange gedauert habe und ob auch die sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r einen EntschÃ¤digungsanspruch gegeben seien. Daher sei es durchaus sinnvoll, wenn bereits vor Geltendmachung des EntschÃ¤digungsanspruchs eine Sach- und RechtsprÃ¼fung stattfinde, zu der aber ein â□□Rechtskundigerâ□□ (gemeint: Rechtsunkundiger) nicht in der Lage sei. Der auÃergerichtlichen Zahlungsaufforderung mÃ¼ssten sich der zu zahlende Betrag und der Grund fÃ¼r die Geltendmachung des EntschÃ¤digungsanspruchs schlÃ¼ssig entnehmen lassen; auf eine unschlÃ¼ssige Zahlungsaufforderung mÃ¼sse niemand reagieren. Es gebe auch keine Regel, wonach die Einreichung der auÃergerichtlichen Zahlungsaufforderung beim Ausgangsgericht genÃ¼ge; Â§ 16

Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) finde insoweit keine Anwendung. Insofern gebe es auch keine Pflicht des Ausgangsgerichts, eine Zahlungsaufforderung an die zustÃ¤ndige Stelle weiterzuleiten. Solange die zustÃ¤ndige Stelle aber keine Kenntnis von der Zahlungsaufforderung erlange, kÃ¶nne sie im Falle der Erhebung einer EntschÃ¤digungsklage immer noch mit einem sofortigen Anerkenntnis reagieren.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

1. festzustellen, dass das vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 31 AS 1011/18 NZB gefÃ¼hrte Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine unangemessene Dauer aufgewiesen hat,

Â

2. den Beklagten zu verurteilen, ihr wegen unangemessener Dauer des vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 31 AS 1011/18 NZB gefÃ¼hrten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens eine EntschÃ¤digung zu zahlen, deren HÃ¶he in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit,

Â

3. den Beklagten zu verurteilen, an sie die ihr durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur auÃergerichtlichen Geltendmachung des EntschÃ¤digungsanspruchs entstandenen Kosten in HÃ¶he von 147,56 â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem â01.07.2020â zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Er verweist auf die AusfÃ¼hrungen in seinem Schreiben vom 14.05.2020.

Â

Die Beteiligten haben sich unter dem 01.09.2022 (Beklagter) bzw. dem 21.09.2022

(KlÃ¤gerin) mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte, der Akten des Ausgangsverfahrens sowie der Gerichtsakten zu den Aktenzeichen L 1 AS 1010/18 (ursprÃ¼nglich: L 31 AS 1010/18; Vorinstanz: SG Potsdam: S 49 AS 869/16) und L 31 AS 1009/18 NZB (Vorinstanz: SG Potsdam: S 49 AS 531/16) verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte Ã¼ber die EntschÃ¤digungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG i. V. m. Â§Â§Â 202 SatzÂ 2, 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt haben. MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung des Begehrens der KlÃ¤gerin ist Â§ 202 Satz 2 SGG i. V. m. Â§Â§ 198 ff. GVG, da um eine EntschÃ¤digung wegen unangemessener Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens gestritten wird.Â

Â

I. Streitgegenstand des EntschÃ¤digungsklageverfahrens sind die von der KlÃ¤gerin erhobenen AnsprÃ¼che wegen Ã¼berlanger Dauer des unter dem Aktenzeichen L 31 AS 1011/18 NZB gefÃ¼hrten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Die von ihr im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis (vgl. Â§ 123 SGG) vorgenommene Begrenzung der EntschÃ¤digungsklage auf den Ausgleich des ihr infolge der Dauer des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entstandenen Nachteils ist prozessrechtlich zulÃ¤ssig. Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren stellt entschÃ¤digungsrechtlich einen abtrennbaren Teil eines Ã¼ber mehrere Instanzen gefÃ¼hrten Gerichtsverfahrens im Sinne von Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar (vgl. BSG, Urteil vom 27.03.2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 11 m. w. N.).

Â

II. Die EntschÃ¤digungsklage ist als allgemeine Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie ist teilweise begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat gegen den Beklagten wegen des erlittenen immateriellen Nachteils einen Anspruch auf eine GeldentschÃ¤digung in HÃ¶he von 800,- â¬. Ein weitergehender Anspruch steht der KlÃ¤gerin indes nicht zu, und zwar weder unter dem Gesichtspunkt eines immateriellen Nachteils noch wegen eines

VermÃ¶gensnachteils in Form von Rechtsanwaltskosten fÃ¼r die vorprozessuale Rechtsverfolgung.

Â

Nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, wird gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. HierfÃ¼r kann EntschÃ¤digung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist (Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SGG). Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird (Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG).

Â

Die KlÃ¤gerin hat bezogen auf das streitgegenstÃ¤ndliche Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine wirksame VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben (dazu unter 1.). Die Dauer des Verfahrens war im Umfang von 8 Monaten unangemessen (dazu unter 2.). Wegen des erlittenen immateriellen Nachteils steht der KlÃ¤gerin eine GeldentschÃ¤digung in HÃ¶he von 800,- â¬ zu (dazu unter 3.), die ab dem 04.09.2021 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu verzinsen ist (dazu unter 4.). Hinsichtlich des geltend gemachten VermÃ¶gensnachteils (Rechtsanwaltskosten fÃ¼r die vorprozessuale Rechtsverfolgung) besteht demgegenÃ¼ber kein EntschÃ¤digungsanspruch (dazu unter 5).

Â

1. Die KlÃ¤gerin hat die Dauer des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens wirksam gerÃ¼gt. Zum Zeitpunkt der Einreichung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge beim LSG (Oktober 2019) lag bereits eine RÃ¼gesituation im Sinne von Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG vor. Es bestand aus Sicht eines vernÃ¼nftigen RÃ¼gefÃ¼hrers (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.04.2023 â L 37 SF 127/20 EK AS â juris Rn. 46) durchaus Anlass zur Besorgnis, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden wÃ¼rde. Die Nichtzulassungsbeschwerde war bereits seit rund 16 Monaten anhÃ¤ngig. Nach Wiedervorlage der Gerichtsakte beim zustÃ¤ndigen Berichterstatter am 20.11.2018 war es bis zur Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Oktober 2019 im Verfahren selbst zu keiner nennenswerten gerichtlichen AktivitÃ¤t gekommen. Ob â gerade auch mit Blick auf die AblÃ¤ufe in den Parallelverfahren â das Zuwarten des Ausgangsgerichts letztlich als sachlich gerechtfertigt anzusehen ist (dazu nÃ¤her unten), spielt an dieser Stelle keine Rolle. Die eine RÃ¼gesituation im Sinne von Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG begrÃ¼ndende âBesorgnisâ erfordert nicht, dass eine entschÃ¤digungsrelevante VerzÃ¶gerung bereits eingetreten ist (vgl. BT-

Drucks. 17/3802, S. 20; vgl. ferner BFH, Urteil vom 17.06.2014 â X K 7/13 â juris Rn. 53). Es genÃ¼gt, wenn der Betroffene erstmals Anhaltspunkte dafÃ¼r hat, dass das Verfahren keinen angemessen zÃ¼gigen Fortgang nimmt (vgl. BSG, Urteil vom 27.03.2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 44; BGH, Urteil vom 26.11.2020 â III ZR 61/20 â juris Rn. 21). Dies war hier der Fall.

Â

2. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Â

a) Den Ausgangspunkt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Das Ausgangsverfahren wurde mit der Erhebung der Klage beim SG im April 2015 eingeleitet und fand seinen Abschluss mit der ZurÃ¼ckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des LSG im MÃ¤rz 2020. Es erstreckte sich mithin Ã¼ber einen Zeitraum von 4 Jahren und rund 11 Monaten. Allerdings hat die KlÃ¤gerin, wie bereits ausgefÃ¼hrt, die EntschÃ¤digungsklage zulÃ¤ssig auf den Ausgleich des ihr infolge der Dauer des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entstandenen Nachteils begrenzt. Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren dauerte von Juni 2018 bis MÃ¤rz 2020 an, also 1 Jahr und rund 9 Monate.Â

Â

b) Das Verfahren wies eine durchschnittliche Bedeutung sowie eine durchschnittliche Schwierigkeit und KomplexitÃ¤t auf.

Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten, zum anderen maÃgeblich aus dem Interesse der Betroffenen gerade an einer raschen Entscheidung (BSG, Urteil vom 24.03.2022 â B 10 ÃG 2/20 R â juris Rn. 23). Die KlÃ¤gerin begehrte im Ausgangsverfahren die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum von August 2013 bis Januar 2014 unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von monatlich 76,40 â¬ (August bis Dezember 2013) bzw. 78,20 â¬ (Januar 2014). AuÃerdem verlangte sie â fÃ¼r denselben Zeitraum â die Erstattung von Kosten in HÃ¶he von insgesamt 53,10 â¬, die ihr durch die Auszahlung der SGB II-Leistungen mittels Schecks entstanden waren. Durch die von ihr eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wollte die KlÃ¤gerin erreichen, dass â nach Zulassung der Berufung â Ã¼ber eben diesen Streitgegenstand in zweiter Instanz in der Sache entschieden wird. Auch wenn existenzsichernde Leistungen

regelmÃ¤Ã□ig Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung fÃ¼r ihren EmpfÃ¤nger haben (vgl. BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/14 â□□ juris Rn. 39), vermag der Senat dem streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren keine mehr als durchschnittliche Bedeutung beizumessen. Vorliegend ging es nicht um die Frage, ob der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zustehen. Vielmehr standen lediglich ein Mehrbedarf sowie mit der Auszahlung der Leistungen verbundene Kosten im Streit. Durch Zeitablauf drohten der KlÃ¤gerin keine weitergehenden Nachteile, denn der Bewilligungszeitraum war schon zum Zeitpunkt der Klageerhebung â□□ und dementsprechend erst recht bei Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde â□□ lÃ¤ngst abgelaufen. Das Verfahren war durchschnittlich schwierig und komplex.

Â

c) Ã□ber die in Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausdrÃ¼cklich genannten Kriterien hinaus hÃ¤ngt die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer wesentlich davon ab, ob dem Staat zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur Ã□berlÃ¤nge des Verfahrens gefÃ¼hrt haben. MaÃ□geblich sind VerzÃ¶gerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von UntÃ¤tigkeit des Gerichts (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe z. B. BSG, Urteile vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R und B 10 Ã□G 12/13 R â□□ Rn. 34 bzw. Rn. 41, vom 12.02.2015 â□□ B 10 Ã□G 7/14 R â□□ Rn. 35 und vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 1/16 R â□□ Rn. 38, jeweils zitiert nach juris). FÃ¼r die Beurteilung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind daher die aktiven Bearbeitungszeiten den Phasen der InaktivitÃ¤t gegenÃ¼berzustellen, wobei kleinste relevante Zeiteinheit zur Berechnung der Ã□berlÃ¤nge stets der Monat im Sinne des Kalendermonats ist (BSG, Urteile vom 12.02.2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□ Rn. 34 und 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 3/16 R â□□ Rn. 24, jeweils zitiert nach juris).

Â

Zu beachten ist dabei, dass das EntschÃ¤digungsverfahren keine weitere Instanz erÃ¶ffnet, um das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das EntschÃ¤digungsgericht vielmehr die materiell-rechtlichen Annahmen, die das Ausgangsgericht seiner Verfahrensleitung und -gestaltung zugrunde legt, nicht infrage zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkÃ¼rlich erscheinen. Zudem rÃ¤umt die Prozessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darÃ¼ber ein, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige AusÃ¼bung dieses Ermessens ist vom EntschÃ¤digungsgericht allein unter dem Gesichtspunkt zu prÃ¼fen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art. 6 Abs. 1 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG)Â in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer mÃ¶glichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn. 36).

Â

aa) Mit Blick auf den Verfahrensablauf vor dem LSG ist festzustellen, dass es nach Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde im Juni 2018 zunÃ¤chst zu keinerlei VerzÃ¶gerungen gekommen ist. Bis einschlieÃlich Oktober 2018 hat das LSG das Verfahren vielmehr engmaschig bearbeitet, zuletzt dadurch, dass es den (kurzen) Schriftsatz des JC vom 27.09.2018 am 17.10.2018 an die klÃ¤gerische Seite weitergeleitet hat.

Â

bb) Zu einer dem Staat zurechenbaren VerzÃ¶gerung ist es in der Zeit von November 2018 bis Mai 2019 (7 Kalendermonate) gekommen. In dieser Phase ist das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in keiner Weise gefÃ¶rdert worden. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass das LSG, wie bereits oben erwÃ¤hnt, Mitte Oktober 2018 den Schriftsatz des JC vom 27.09.2018 zur Kenntnisnahme an die KlÃ¤gerin weitergeleitet hatte. Zwar erÃ¶ffnet die Ãbersendung eines Schriftsatzes an die Beteiligten zur Kenntnis stets die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme; die Entscheidung des Ausgangsgerichts, im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Stellungnahme zunÃ¤chst keine weiteren MaÃnahmen zur VerfahrensfÃ¶rderung zu ergreifen, unterliegt grundsÃ¤tzlich noch seiner EntscheidungsprÃ¤rogative bei der VerfahrensfÃ¼hrung und ist dementsprechend in der Regel nicht als VerfahrensverzÃ¶gerung zu bewerten (BSG, Urteile vom 07.09.2017 â B 10 ÃG 1/16 R â Rn. 43 und 24.03.2022 â B 10 ÃG 2/20 R â Rn. 30, jeweils zitiert nach juris). Anderes hat aber im vorliegenden Fall zu gelten. Nach den GesamtumstÃ¤nden kann ausgeschlossen werden, dass das LSG im November 2018 noch eine mÃ¶gliche Stellungnahme der KlÃ¤gerin abgewartet hat. Der Schriftsatz des JC vom 27.09.2018 erschÃ¶pfte sich in der Mitteilung, dass die von der KlÃ¤gerin âerneut vorgetragene Rechtsansichtâ dort nicht geteilt werde. Eine inhaltliche Erwiderung auf diesen Schriftsatz war unmÃ¶glich bzw. jedenfalls nicht geboten.

Â

cc) DemgegenÃ¼ber sind die Monate Juni und Juli 2019 nicht als VerzÃ¶gerungsphase zu werten.

Â

Die Entscheidung des LSG, dem JC auf dessen Ersuchen vom 14.06.2019 kurzzeitig die Verwaltungsakten zu Ã¼berlassen, ist als sachlich gerechtfertigt anzusehen (vgl. zur entschÃ¤digungsrechtlichen Bewertung von AktenÃ¼bersendungen etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.03.2023 â L 37 SF 161/21 EK AS â juris Rn. 56 m. w. N.). Das JC benÃ¶tigte die Akten, um hiervon Kopien fÃ¼r das SG wegen der dort noch laufenden weiteren Verfahren der KlÃ¤gerin anzufertigen. Am 12.07.2019 gelangten die Akten zurÃ¼ck an das LSG.

Â

Der Einstufung der Monate Juni und Juli 2019 als AktivitÃ¤tszeit im hiesigen

Ausgangsverfahren steht nicht entgegen, dass das Ersuchen des JC um AktenÃ¼bersendung formal in dem parallel gefÃ¼hrten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (Az. L 31 AS 1009/18 NZB) eintraf, in welchem sodann auch die AktenÃ¼bersendung verfÃ¼gt wurde. Das Geschehen ist entschÃ¤digungsrechtlich so zu bewerten, als wÃ¤re die Aktenanforderung / -Ã¼bersendung im hiesigen Ausgangsverfahren erfolgt. Der behÃ¶rdliche Vorgang bezog sich inhaltlich gleichermaÃen auf das hiesige Ausgangsverfahren wie auf das parallel gefÃ¼hrte Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, lediglich in gerichtsbinnenorganisatorischer Hinsicht war er Letzterem als Beiakte zugeordnet worden. Dies zeigt sich daran, dass der Berichterstatter (auch) im hiesigen Ausgangsverfahren am 08.07.2019 eine Wiedervorlage fÃ¼r den 02.09.2019 verfÃ¼gte und diese mit dem Zusatz â(siehe AS 1009/18 NZB / Bl. 118 R)â versah. Diese VerfÃ¼gung konnte allein den Zweck haben, die RÃ¼ckgabe der dem JC zur VerfÃ¼gung gestellten Verwaltungsakten (auch) im Rahmen des hiesigen Ausgangsverfahrens zu Ã¼berwachen.

Â

dd) In der Zeit von August 2019 bis Februar 2020 (7 Kalendermonate) ist sodann wieder eine VerzÃ¶gerung zu verzeichnen. Die Akten des Ausgangsverfahrens weisen in dieser Zeit keinerlei Bearbeitungsspuren auf.

Â

Die Tatsache, dass das LSG in dem zeitlich parallel laufenden Berufungsverfahren (Az. L 31 AS 1010/18) am 12.08.2019 eine Beweisanordnung erlassen hat, mit welcher die FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin und Gastroenterologie Prof. Dr. S mit der Erstellung eines Gutachtens zu den bei der KlÃ¤gerin bestehenden Erkrankungen und dem Erfordernis einer besonderen ErnÃ¤hrung beauftragt wurde, lÃ¤sst sich nicht als gerichtliche AktivitÃ¤t im vorliegenden Ausgangsverfahren einstufen. Zwar kann das Zuwarten auf Ergebnisse oder Ermittlungen in einem parallelen Verfahren grundsÃ¤tzlich als Zeit der aktiven Bearbeitung anzusehen sein. Voraussetzung hierfÃ¼r ist allerdings, dass zu erwarten ist, dass in einem solchen Verfahren Erkenntnisse gewonnen werden, die auch fÃ¼r das Ausgangsverfahren von Relevanz sind, oder wenn die Beteiligten diesem Vorgehen ausdrÃ¼cklich zustimmen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 12/13Â R â juris Rn. 47; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.04.2016 â LÂ 37 SF 159/14 EKÂ AS â juris Rn.Â 62 f.). Daran fehlt es hier. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren war vom LSG lediglich zu beurteilen, ob ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne von Â§ 144 Abs. 2 SGG (grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz oder Verfahrensmangel) vorliegen. Dem Ergebnis des im parallel laufenden Berufungsverfahren eingeholten Gutachtens konnte fÃ¼r die Beurteilung dieser Frage ersichtlich keine Bedeutung zukommen. Die Beteiligten haben dem Abwarten auf das Gutachten auch nicht zugestimmt. Selbst unter Zugrundelegung eines weiten prozessualen Gestaltungsspielraums des Ausgangsgerichts kann das Zuwarten nicht mehr als sachlich gerechtfertigt angesehen werden.

Â

ee) Im MÃ¤rz 2020 ist das LSG wieder aktiv geworden, indem es die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen hat (Beschluss vom 05.03.2020, den Beteiligten des Ausgangsverfahrens zugestellt am 11. bzw. 12.03.2020). Hierdurch ist das Verfahren abgeschlossen worden.

Â

Mithin ist es im Ausgangsverfahren zu VerzÃ¶gerungen im Umfang von insgesamt 14 Kalendermonaten gekommen.

Â

d) Dies bedeutet indes nicht, dass in entsprechendem Umfang von einer unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist. Denn erst die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde ergibt, ob die Verfahrensdauer die Ã¤uÃerste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â B 10 ÃG 1/16 R â juris Rn. 33). Dabei ist zu beachten, dass den Gerichten â vorbehaltlich besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalls â eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von bis zu 12 Monaten je Instanz zuzubilligen ist, die fÃ¼r sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hrt und nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden muss (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe jÃ¼ngst etwa BSG, Urteile vom 24.03.2022 â B 10 ÃG 2/20 R und B 10 ÃG 4/21 R â juris Rn. 32 ff. bzw. Rn. 21). Weiter ist zu berÃ¼cksichtigen, dass Zeiten fehlender VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht in bestimmten Verfahrensabschnitten in davor oder danach liegenden Verfahrensabschnitten ausgeglichen werden kÃ¶nnen (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 â Rn. 43, â B 10 ÃG 9/13 R â Rn. 43, â B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 51, â B 10 ÃG 2/14 R â Rn. 44, jeweils zitiert nach juris). Da AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die AngemessenheitsprÃ¼fung nachÂ Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 1 und Abs.Â 6 Nr.Â 1 GVGÂ das Verfahren von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss insgesamt ist, ist eine instanzÃ¼bergreifende Betrachtung in dem Sinne geboten, dass VerzÃ¶gerungen in einer Instanz durch die in einer anderen Instanz nicht ausgeschÃ¶pfte Vorbereitungs- und Bedenkzeit kompensiert werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 24.03.2022 â B 10 ÃG 4/21 R â juris Rn. 23 ff.; ebenso bereits LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 25.02.2016 â L 37 SF 128/14 EK AL â Rn. 58 und 06.07.2017 â L 37 SF 352/15 EK KR â Rn. 71 und 87, jeweils zitiert nach juris). Eine unangemessene Verfahrensdauer kann daher nur dann festgestellt werden, wenn die Gesamtdauer eines durch mehrere Instanzen verfolgten Gerichtsverfahrens die den Instanzen insgesamt zur VerfÃ¼gung stehende Vorbereitungs- und Bedenkzeit Ã¼bersteigt und die darÃ¼ber hinausgehende Zeit teilweise oder vollstÃ¤ndig auf unzureichender VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht beruht (BSG, Urteil vom 24.03.2022 â B 10 ÃG 4/21 RÂ âÂ juris Rn. 35).

Â

Im vorliegenden Fall ist zu berÃ¼cksichtigen, dass um einen EntschÃ¤digungsanspruch wegen der Dauer eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestritten wird. FÃ¼r ein solches hÃ¤lt der Senat eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit nicht von 12, sondern regelmÃ¤Ãig nur von 6 Monaten fÃ¼r angemessen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.02.2016 â L 37 SF 128/14 EK AL â juris Rn. 59). Dem liegt die Ãberlegung zugrunde, dass die Entscheidung Ã¼ber eine Nichtzulassungsbeschwerde keine erneute VollprÃ¼fung erforderlich macht, sodass die Vorbereitungs- und Bedenkzeit deutlich kÃ¼rzer zu bemessen ist als im Berufungsverfahren. Es besteht kein Anlass, vorliegend hiervon abzuweichen. Somit ist von einer grundsÃ¤tzlich entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung von 8 Kalendermonaten auszugehen.

Â

Die instanzÃ¼bergreifende Betrachtung fÃ¼hrt hier zu keinem anderen Ergebnis. In dem Klageverfahren vor dem SG Potsdam, welches sich vom Eingang der Klage im April 2015 bis zur Zustellung des Urteils an die Beteiligten im Mai 2018 Ã¼ber etwas mehr als 3 Jahre hinzog, ist die (der ersten Instanz zuzubilligende) Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten bereits voll ausgeschÃ¶pft worden, weshalb es an Kompensationsmasse fehlt, die auf die zweite Instanz Ã¼bertragen werden kÃ¶nnte. Eine VerzÃ¶gerung ist erstinstanzlich jedenfalls im Zeitraum von Oktober 2015 bis September 2016 â und damit mindestens fÃ¼r 12 Monate â zu verzeichnen. Soweit es innerhalb dieses Zeitraums zu einem ZustÃ¤ndigkeitswechsel gekommen ist (Ãbergang des Verfahrens von der 47. auf die 49. Kammer gemÃ¤Ã PrÃ¤sidiumsbeschluss 04/2016) ist hierin keine aktive VerfahrensfÃ¶rderung zu erblicken (vgl. BSG, Urteil vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 1/13 R â juris Rn. 31). Ebenso steht der Annahme einer in den staatlichen Verantwortungsbereich fallenden VerzÃ¶gerung nicht entgegen, dass die KlagebegrÃ¼ndung seinerzeit noch ausstand. Die unzureichende Mitwirkung der Beteiligten entbindet das Gericht nicht von der rechtsstaatlichen Pflicht, ein zÃ¼giges Verfahren sicherzustellen; das Gericht hat vielmehr alle ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel der Prozessordnung auszuschÃ¶pfen, um das Verfahren zu beschleunigen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 9/13 R â juris Rn. 42). Dies hat das SG im Zeitraum von Oktober 2015 bis September 2016 gerade nicht getan. Der Vorgang lag, nachdem die KlÃ¤gerin am 25.08.2015 erfolglos an die KlagebegrÃ¼ndung erinnert worden war, ab Ende September 2015 im ET-Fach. Bis einschlieÃlich September 2016 wurden keine verfahrensfÃ¶rdernden MaÃnahmen ergriffen, insbesondere wurde die KlÃ¤gerin nicht nochmals an die KlagebegrÃ¼ndung erinnert.

Â

Ob es in dem Klageverfahren vor dem SG Potsdam zu weiteren VerzÃ¶gerungen gekommen ist, ob das SG mit anderen Worten mehr als die ihm zur VerfÃ¼gung stehenden 12 Monate Vorbereitungs- und Bedenkzeit aufgebraucht hat, bedarf keiner KlÃ¤rung. Die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens ist nicht

Streitgegenstand im hiesigen EntschÃ¤digungsverfahren. Die KlÃ¤gerin hat, wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, die EntschÃ¤digungsklage zulÃ¤ssig auf den Ausgleich des ihr infolge der Dauer des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entstandenen Nachteils begrenzt. Anders als die KlÃ¤gerin meint, kann die einer Instanz (hier: LSG) zugewiesene Vorbereitungs- und Bedenkzeit auch nicht durch eine andere Instanz (hier: SG) aufgezehrt werden. Wie sich aus der oben zitierten Rechtsprechung ergibt, ist zwar eine instanzÃ¼bergreifende Verrechnung nicht aufgebrauchter Vorbereitungs- und Bedenkzeiten vorzunehmen. Eine instanzÃ¼bergreifende Konsumtion von Vorbereitungs- und Bedenkzeiten findet demgegenÃ¼ber nicht statt (Ã¤hnlich bereits LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.03.2023 â L 37 SF 161/21 EK AS â juris Rn. 71), denn eine solche wÃ¼rde der gesetzlich verankerten Kopplung des EntschÃ¤digungsanspruchs an die RÃ¼geobliegenheit (vgl. Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 und Satz 5 GVG) widersprechen und die Zielrichtung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge unterlaufen.

Â

Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge soll dem das Ausgangsverfahren bearbeitenden Richter die MÃ¶glichkeit zu einer beschleunigten VerfahrensfÃ¶rderung erÃ¶ffnen und insofern als Vorwarnung dienen (BT-Druck. 17/3802, S. 20 zu Abs. 3 Satz 1). Danach hat die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge den Charakter einer âMahnungâ an den beim Ausgangsgericht mit der konkreten Sache befassten Richter, eine drohende VerzÃ¶gerung zu verhindern oder eine reale VerzÃ¶gerung zu beseitigen und das Verfahren zÃ¼gig zum Abschluss zu bringen (BSG, Urteil vom 27.03.2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 27). Deshalb muss die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nach Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG bei dem Gericht erhoben werden, bei dem das Verfahren (âdie Sacheâ) anhÃ¤ngig ist. Damit korrespondierend bestimmt Â§ 198 Abs. 3 Satz 5 GVG, dass es einer âerneuten VerzÃ¶gerungsrÃ¼geâ bedarf, wenn sich das Verfahren bei einem âanderen Gerichtâ (z. B. hÃ¶heres Gericht im Instanzenzug) weiter verzÃ¶gert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die mit einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bezweckte Warn- und Beschleunigungsfunktion nur hinreichend zum Tragen kommen kann, wenn sie unmittelbar gegenÃ¼ber dem Richter erhoben wird, der das Ausgangsverfahren zu bearbeiten und zu entscheiden hat (BSG, Urteil vom 27.03.2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 27). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist zugleich eine materielle Voraussetzung fÃ¼r den EntschÃ¤digungsanspruch. Sie stellt als solche eine haftungsbegrÃ¼ndende Obliegenheit des (spÃ¤teren) EntschÃ¤digungsklÃ¤gers dar (BSG, Urteil vom 27.03.2020 â B 10 ÃG 4/19 R â juris Rn. 30).

Â

Die instanzÃ¼bergreifende Konsumtion von Vorbereitungs- und Bedenkzeiten (hier in Form der Aufzehrung von der Nachfolgeinstanz zugewiesenen Vorbereitungs- und Bedenkzeiten durch die Vorinstanz) wÃ¼rde letztlich darauf hinauslaufen, dass die KlÃ¤gerin eine EntschÃ¤digung fÃ¼r VerfahrensverzÃ¶gerungen erhielte, die bereits im Klageverfahren aufgetreten sind, obwohl sie es versÃ¤umt hat, dort ihrer haftungsbegrÃ¼ndenden Obliegenheit â der Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge â nachzukommen. Die MÃ¶glichkeit eines derartigen

â□□Dulde und Liquidiereâ□□ soll nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Kopplung des EntschÃ¤digungsanspruchs an die RÃ¼geobliegenheit aber gerade ausgeschlossen werden (BT-Drucks. 17/3802, S. 20). Hinzu kommt, dass der erstinstanzlich mit der Sache befasste Richter mangels Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge keine â□□Mahnungâ□□ erteilt bekommen hat und dementsprechend die mit der RÃ¼ge bezweckte Beschleunigungswirkung von vornherein nicht eintreten konnte. Auch dies spricht dagegen, die erstinstanzlich aufgetretenen VerzÃ¶gerungsphasen entschÃ¤digungserhÃ¶hend instanzÃ¼bergreifend zu berÃ¼cksichtigen.

Â

3. Wegen des erlittenen immateriellen Nachteils steht der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf eine GeldentschÃ¤digung in HÃ¶he von 800,- â□¬ zu.

Â

a) Durch die unangemessene Dauer des streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahrens hat die KlÃ¤gerin einen Nachteil nicht vermÃ¶genswerter Art erlitten. Dies folgt bereits aus Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. UmstÃ¤nde, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet wÃ¤ren, sind hier nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

Â

b) Eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG, insbesondere durch die Feststellung des EntschÃ¤digungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, sieht der Senat vorliegend nicht als ausreichend an. Eine derartige Kompensation eines NichtvermÃ¶gensschadens kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn das Verfahren beispielsweise fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger keine besondere Bedeutung hatte oder dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerlÃ¤ngerung des Verfahrens beigetragen hat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R und B 10 Ã□G 12/13 R â□□ Rn. 52 bzw. Rn. 59 sowie vom 12.02.2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R und B 10 Ã□G 7/14 R â□□ Rn. 36 bzw. 43, jeweils zitiert nach juris). Vorliegend besteht kein Anlass, von der gesetzlich als Normalfall vorgesehenen Zahlung einer EntschÃ¤digung abzusehen.

Â

c) Die HÃ¶he der GeldentschÃ¤digung (wegen des erlittenen immateriellen Nachteils) belÃ¤uft sich auf 800,- â□¬. Der Senat legt hierbei den in Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG geregelten Richtwert zugrunde, wonach die EntschÃ¤digung 1.200,- â□¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung betrÃ¤gt. GrÃ¼nde, die den Ansatz des gesetzlich vorgesehenen Pauschalbetrags unbillig und daher eine abweichende Festsetzung notwendig erscheinen lassen kÃ¶nnten (vgl. Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG), sind nicht ersichtlich und von den Beteiligten auch nicht vorgetragen.

Â

d) Soweit in Â§ 198 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GVG schlieÃlich die MÃ¶glichkeit vorgesehen ist, in schwerwiegenden FÃ¤llen neben der EntschÃ¤digung die Feststellung auszusprechen, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, sieht der Senat hierfÃ¼r keinen Grund. Er vermag bereits nicht zu erkennen, dass vorliegend ein schwerwiegender Fall gegeben wÃ¤re.

Â

4. Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Prozesszinsen ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB). Diese Vorschriften sind im Rahmen von EntschÃ¤digungsklagen (auch) in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten anwendbar, weil Spezialregelungen, die den allgemeinen Anspruch auf Prozesszinsen verdrÃ¤ngen kÃ¶nnten, nicht bestehen (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 9/13 R â Rn. 52, â B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 61, â B 10 ÃG 2/14 R â Rn. 54, jeweils zitiert nach juris). Die Zinsen sind ab RechtshÃ¤ngigkeit, d. h. nach Â§ 94 Satz 2 SGG ab Zustellung der Klage zu zahlen. Die Zinspflicht beginnt in analoger Anwendung des Â§ 187 Abs. 1 BGB mit dem Folgetag der RechtshÃ¤ngigkeit (GrÃ¼neberg, in: Palandt, BGB, Â§ 291 Rn. 6), hier also am 04.09.2021.

Â

5. Der KlÃ¤gerin steht kein Anspruch auf EntschÃ¤digung wegen der fÃ¼r die vorprozessuale Rechtsverfolgung angefallenen Rechtsanwaltskosten zu. Zwar handelt es sich bei derartigen Kosten durchaus um eine VermÃ¶genseinbuÃe und damit um einen (materiellen) Nachteil im Sinne des Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG, dieser ist vorliegend jedoch nicht auszugleichen. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach entschieden, dass die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe aus der Sicht eines vernÃ¼nftigen Laien bei der erstmaligen âAnmeldungâ eines EntschÃ¤digungsanspruchs gegenÃ¼ber dem haftungspflichtigen Land wegen unangemessener Dauer eines gerichtlichen Verfahrens regelmÃ¤Ãig nicht erforderlich ist und die durch die gleichwohl erfolgte Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandenen Aufwendungen dementsprechend nicht zu den notwendigen Rechtsverfolgungskosten gehÃ¶ren (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 17.02.2021 â L 37 SF 55/20 EK AS und L 37 SF 123/20 EK AS â Rn. 40 ff. bzw. 39 ff., vom 09.06.2021 â L 37 SF 271/19 EK AS â Rn. 61 ff. und vom 06.05.2022 â L 37 SF 216/20 EK AS â Rn. 46, jeweils zitiert nach juris). FÃ¼r den vorliegenden Fall gilt nichts anderes, denn auch die KlÃ¤gerin hÃ¤tte sich zunÃ¤chst ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts an das (spÃ¤ter beklagte) Land wenden und dort ihr Begehren â Zahlung einer EntschÃ¤digung â formlos anbringen kÃ¶nnen. HierfÃ¼r hÃ¤tte es keiner Ã¼ber ein âLaienwissenâ hinausgehenden Kenntnisse der Rechtslage bedurft. Zur Minimierung des Kostenrisikos, welches ohne die vorprozessuale Geltendmachung des Anspruchs droht (vgl. Â§ 156 Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO â i. V. m. Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG), ist es ausreichend, wenn der Betroffene vor Erhebung der EntschÃ¤digungsklage an das Land herantritt und darauf hinweist, dass ihm aus

seiner Sicht ein Anspruch auf EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des gerichtlichen Verfahrens zustehe. Weitergehender juristischer AusfÃ¼hrungen, etwa zu den konkreten VerzÃ¶gerungsmonaten, bedarf es nicht (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.06.2021 â L 37 SF 271/19 EK AS â juris Rn. 63). Da es sich nicht um ein fÃ¶rmliches Verfahren handelt, ist auch nicht die Kenntnis notwendig, welches die richtige Stelle zur Bearbeitung der Eingabe ist. Das Begehren kann mit der Bitte um Weiterleitung an die zustÃ¤ndige Stelle formlos an das Ausgangsgericht gerichtet werden (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.06.2021 â L 37 SF 271/19 EK AS â juris Rn. 63). Auf die Frage, ob Â§ 16 Abs. 2 SGB I Anwendung findet, kommt es insoweit nicht an.

Â

Soweit in der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 17.11.2010 (âEntwurf eines Gesetztes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahrenâ) die Rede davon ist, dass der Ausgleichsanspruch nach Â§ 198 GVG als VermÃ¶gensnachteile auch die ânotwendigen Anwaltskosten fÃ¼r die vorprozessuale Verfolgung des EntschÃ¤digungsanspruchsâ umfasse (BT-Drucks. 17/3802, S. 19), steht dies der oben zitierten Senatsrechtsprechung nicht entgegen. Der Senat stellt, wie sich bereits aus den obigen AusfÃ¼hrungen ergibt, nicht in Frage, dass vorprozessual entstandene Rechtsanwaltskosten einen (materiellen) Nachteil im Sinne von Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG darstellen. Ein EntschÃ¤digungsanspruch besteht jedoch nur, wenn diese Aufwendungen fÃ¼r die Rechtsverfolgung notwendig waren.

Â

Aus dem von der KlÃ¤gerin zitierten Urteil des BVerwG vom 27.02.2014 (5 C 1/13) ergibt sich nichts anderes. Auch danach sind lediglich die ânotwendigen Anwaltskostenâ von dem EntschÃ¤digungsanspruch nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG umfasst (vgl. Rn. 40 des Urteils).

Â

Was die von der KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 04.08.2021 zitierte Rechtsprechung des BGH angeht, so lÃ¤sst sich dieser entnehmen, dass im Rahmen der Â§Â§ 249 ff. BGB zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des GeschÃ¤digten grundsÃ¤tzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten zÃ¤hlen. Der SchÃ¤diger hat nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BGH nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adÃ¤quat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des GeschÃ¤digten zur Wahrnehmung seiner Rechte âerforderlich und zweckmÃ¤Ãigâ waren (vgl. etwa BGH, Urteil vom 17.09.2015 â IX ZR 280/14 â juris Rn. 8 m. w. N.). Hiermit steht die oben zitierte Rechtsprechung des Senats zur AusgleichsfÃ¤higkeit der fÃ¼r die vorprozessuale Rechtsverfolgung angefallenen Rechtsanwaltskosten im Rahmen des Â§ 198 GVG durchaus im Einklang.

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 Satz 6, 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 155 Abs. 1 VwGO.

Â

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG (i. V. m. Â§ 202 Satz 2 SGG und Â§ 201 Abs. 2 Satz 3 GVG) vorliegen.

Â

Erstellt am: 06.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024